

**KONFERENZ ÜBER DEN BEITRITT
ZUR EUROPÄISCHEN UNION
– UKRAINE –**

**Brüssel, den 12. Juni 2026
(OR. en)**

AD 18/26

LIMITE

CONF-UA 2

BEITRITTSdokUMENT

Betr.: GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EUROPÄISCHEN UNION
– Cluster 1: Wesentliche Elemente

BEITRITSVERHANDLUNGEN

Ukraine

GEMEINSAMER STANDPUNKT DER EU

(infolge der Verhandlungsposition Ukraine AD 16/26 CONF-UA 1)

Verhandlungscluster: 1

Wesentliche Elemente

Einschließlich Funktionieren der demokratischen Institutionen, Reform der öffentlichen Verwaltung, Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte, Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit, Wirtschaftliche Kriterien, Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen, Kapitel 18 – Statistik, Kapitel 32 – Finanzkontrolle

Dieser Standpunkt der Europäischen Union beruht auf ihrer allgemeinen Haltung in Bezug auf die Beitrittskonferenz mit der Ukraine AD 9/24 CONF-UA 2 und unterliegt den darin enthaltenen Verhandlungsgrundsätzen, die insbesondere Folgendes besagen:

- Äußerungen der Ukraine oder der EU zu einem bestimmten Verhandlungskapitel präjudizieren in keiner Weise deren Standpunkt zu anderen Kapiteln;
- Vereinbarungen – auch Teilvereinbarungen –, die im Laufe der Verhandlungen über einzelne Kapitel erzielt werden, sind erst dann als endgültig zu betrachten, wenn eine Gesamteinigung über alle Kapitel erzielt worden ist;
- ferner unterliegt er den unter den Nummern 5, 11, 12, 32, 37, 38, 39, 40, 41, 42, 43, 44, 45, 46, 50, 51 und 52 des Verhandlungsrahmens dargelegten Anforderungen.

Die EU ermutigt die Ukraine, den Prozess der Angleichung an den EU-Besitzstand und dessen wirksame Um- und Durchsetzung fortzuführen und grundsätzlich bereits vor dem Beitritt Politiken und Instrumente zu entwickeln, die jenen der EU möglichst nahekommen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine in ihrem Standpunkt AD 16/26 CONF-UA 1) den EU-Besitzstand im Rahmen des Clusters 1 in der am 3. Juni 2026 geltenden Fassung akzeptiert und dass sie bereit sein wird, ihn ab dem Datum ihres Beitritts zur Europäischen Union umzusetzen.

1. Funktionieren der demokratischen Institutionen

Die EU stellt fest, dass die Ukraine in ihrer Verfassungsordnung die Grundlagen eines **demokratischen Staates** festgelegt hat, und ersucht die Ukraine, trotz der durch das Kriegsrecht gesetzten Grenzen für eine fortlaufende demokratische Konsolidierung zu sorgen. Die EU stellt fest, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen der Organisation demokratischer Wahlen förderlich ist. Die EU ersucht die Ukraine, den Rechtsrahmen im Einklang mit den Empfehlungen des BDIMIR des OSZE, den EU-Rechtsvorschriften sowie internationalen und europäischen Standards zu verbessern. Die EU begrüßt die laufenden Bemühungen der Ukraine, die Widerstandsfähigkeit gegenüber Desinformation sowie Informationsmanipulation und Einflussnahme aus dem Ausland während Wahlen zu stärken. Die EU ersucht die Ukraine, weiterhin eine transparente, pluralistische und unabhängige Medienlandschaft zu stärken, unter anderem durch die Neubewertung und schrittweise Einstellung des „Telemarathons“. Mängel bei der Bekämpfung von rechtswidriger Wahlkampf- und Parteienfinanzierung müssen behoben werden, und es muss für mehr Transparenz und eine wirksame Aufsicht gesorgt werden; dazu bedarf es einer besseren Einhaltung und Überprüfung der Vorschriften über die Wahlkampf- und Parteienfinanzierung, gestraffter und verstärkter Kontrollfunktionen, abschreckender Sanktionen und des Schließens von Schlupflöchern, die Drittgeber zur Übertretung der Vorschriften ausnutzen.

Die EU stellt fest, dass das Parlament der Ukraine weiterhin seine Rolle wahrnimmt, wenngleich seine Aufsicht über die Exekutive derzeit eingeschränkt ist. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine generell die Transparenz, Qualität und Wirksamkeit während der Gesetzgebungsverfahren, auch unter Kriegsrecht, weiter verbessern sollte. Die EU stellt außerdem fest, dass das Parlament auch einen robusten Rahmen für Integrität schaffen sollte, einschließlich eines Verhaltenskodex für Abgeordnete und einer wirksamen Überwachung von Beschränkungen nach dem Ausscheiden aus dem Amt.

Die EU unterstreicht, dass der rechtliche, regulatorische und institutionelle Rahmen für **zivilgesellschaftliche Organisationen** insgesamt weitgehend vorhanden ist, aber Verbesserungen erforderlich sind, um günstige Rahmenbedingungen für die Zivilgesellschaft zu schaffen, insbesondere um Mechanismen zu stärken, die zivilgesellschaftliche Organisationen und Menschenrechtsverteidiger vor Bedrohungen und ungebührlichem Druck schützen, auch durch die Angleichung an den EU-Besitzstand in Bezug auf Klagen gegen öffentliche Beteiligung. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine dafür sorgen muss, dass wirksame Mechanismen für die Zusammenarbeit zwischen dem Staat und zivilgesellschaftlichen Organisationen vorhanden sind, einschließlich einer konstruktiven Konsultation der Zivilgesellschaft zu Gesetzgebungsinitiativen und zu Initiativen für politische Strategien.

2. Reform der öffentlichen Verwaltung

Die EU stellt fest, dass der ukrainische **strategische Rahmen** für die Reform der öffentlichen Verwaltung teilweise an die europäischen Standards angeglichen ist. Die EU stellt ferner fest, dass bewährte Verwaltungs- und Koordinierungsmechanismen für die Umsetzung bestehen. Die EU unterstreicht, dass die Kapazitäten des öffentlichen Dienstes gestärkt und die finanzielle Tragfähigkeit der Reformen sichergestellt werden sollten, um die Reformen voranzubringen.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine bei der **Weiterentwicklung und Koordinierung ihrer Politik** teilweise an die europäischen Standards angeglichen ist. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine ihren Rechtsrahmen verbessern, Standards für eine faktengestützte Politikgestaltung und die Ausarbeitung von Rechtsvorschriften verbessern sowie eine wirksame und inklusive öffentliche Konsultation gewährleisten muss.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine beim **öffentlichen Dienst und der Personalverwaltung** teilweise an die europäischen Standards angeglichen ist. Die EU ersucht die Ukraine, bei Auswahl- und Einstellungsverfahren ihren Rechtsrahmen für den öffentlichen Dienst weiter an das Leistungsprinzip und die Grundsätze der Transparenz und der Integrität anzugleichen. Der öffentliche Dienst sollte bei Neueinstellungen wieder leistungsbezogene, transparente und auf Wettbewerb beruhende Kriterien anwenden und weiter verbessern, wobei die Sicherheitslage angemessen zu berücksichtigen ist. Die EU unterstreicht, dass Daten zu Entlassungsgründen sowie zur Anzahl und zu den Kategorien von Zeitverträgen erhoben und überwacht werden müssen, um Missbrauch vorzubeugen. Die EU erinnert daran, dass die Reform des Vergütungssystems der Beamten auf Basis einer Stelleneinstufung abgeschlossen werden muss, um ein transparentes, wettbewerbsfähiges und faires Gehaltssystem zu gewährleisten. Die EU unterstreicht, dass die Digitalisierung der Personalverwaltung in allen öffentlichen Verwaltungsorganen vorankommen und weiterentwickelt werden sollte.

Die EU stellt fest, dass das ukrainische **System der Organisation und Rechenschaftspflicht** teilweise an die europäischen Standards angeglichen ist. Die EU ersucht die Ukraine, die interne Organisation der Ministerien, die Rechenschaftspflicht und die Mechanismen zur Leistungsüberwachung zwischen den Aufsichtsorganen und nachgeordneten Stellen zu verbessern. Die EU ersucht die Ukraine ferner, ihre Rechtsvorschriften mit dem Verwaltungsverfahrensgesetz zu harmonisieren und dafür zu sorgen, dass keine ungerechtfertigten Ausnahmen von der Anwendung des Gesetzes eingeführt werden. Die EU unterstreicht, dass die vollständige Umsetzung des Verwaltungsverfahrensgesetzes und die Überwachung der Umsetzung sichergestellt werden sollten. Die EU ersucht die Ukraine ferner, bei der Dezentralisierungsreform weitere Fortschritte zu erzielen.

Die EU stellt fest, dass das ukrainische **Dienstleistungssystem** ein hohes Maß an Angleichung an die europäischen Standards aufweist. Die EU ersucht die Ukraine, die Weiterentwicklung des Netzes der Verwaltungsdienstleistungszentren fortzuführen und dabei für einen erleichterten Zugang für Menschen mit Behinderungen und besonderen Bedürfnissen zu sorgen. Die EU ersucht die Ukraine, die weitere Angleichung der Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in diesem Bereich zu gewährleisten.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine über einen bewährten rechtlichen und institutionellen Rahmen für die **Verwaltung der öffentlichen Finanzen** verfügt. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Ukraine die Umsetzung der Rechtsvorschriften weiter verbessert. Die EU ersucht die Ukraine, den mittelfristigen Haushaltsrahmen und die Qualität der öffentlichen Ausgaben weiter zu verbessern, insbesondere indem sie die Methodik für Ausgabenüberprüfungen verbessert und jährliche Ausgabenüberprüfungen des Staatshaushalts durchführt. Die EU ersucht die Ukraine, die Überwachung der fiskalischen Risiken auszubauen, insbesondere indem sie die Methodik zur Bewertung der fiskalischen Risiken, die mit öffentlichen Investitionen, staatseigenen Unternehmen und kommunalen Haushalten verbunden sind, verbessert. Die EU ersucht die Ukraine, die Verwaltung öffentlicher Investitionen im Einklang mit dem Fahrplan für die Reform der Verwaltung öffentlicher Investitionen und dem dazugehörigen Aktionsplan weiter zu verbessern. Die EU ermutigt die Ukraine, die Transparenz des Haushaltsverfahrens und die Aufsicht darüber zu stärken, insbesondere indem sie dafür sorgt, dass die haushaltspolitischen Daten aller Teilsektoren des Gesamtstaats zeitnah und regelmäßig öffentlich bereitgestellt werden, dass der Anwendungsbereich der mittelfristigen Haushaltsplanung auf den Gesamtstaat ausgeweitet wird und dass eine unabhängige finanzpolitische Institution eingerichtet wird.

3. Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte

Die EU unterstreicht, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen der Ukraine teilweise an den EU-Besitzstand und die einschlägigen europäischen Standards für die **Funktionsweise der Justiz** angeglichen ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, die Unabhängigkeit und die Kapazität ihrer staatlichen Justiz- und Strafverfolgungseinrichtungen weiter zu stärken, deren Mitglieder nach dem Leistungsprinzip auszuwählen, ihre Justizverwaltung zu straffen, die Verwaltung und die Ressourcen der Gerichte zu verbessern, die Rechenschaftspflicht und Integrität auf allen Ebenen zu konsolidieren, die Zugänglichkeit und Qualität der Justiz zu gewährleisten und eine effiziente Rechtspflege im Einklang mit dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards sicherzustellen.

Die EU begrüßt die Fortschritte der Ukraine bei der Förderung der **Unabhängigkeit und Unparteilichkeit** der Justiz. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, die Widerstandsfähigkeit der Justizorgane gegenüber Fällen interner und externer Einflussnahme weiter zu stärken. Die EU nimmt mit Besorgnis Kenntnis von den jüngsten Entwicklungen, die die Fortschritte bei der Justizreform zu untergraben drohen, insbesondere von der Verzögerung bei der Ernennung von Kandidaten für Institutionen, die vor Kurzem ihre Tätigkeit wieder aufgenommen haben. In Zukunft muss die Ukraine die Unabhängigkeit, die Integrität, den Status und die Kapazitäten der Verwaltungs- und Selbstverwaltungsorgane der Justiz und der Staatsanwaltschaft weiter stärken sowie die Justizverwaltung und das Gerichtsmanagementsystem ebenso wie die Staatsanwaltschaft optimieren. Die EU nimmt die Zusage der Ukraine zur Kenntnis, bei der Staatsanwaltschaft ein System für die Zuweisung von Fällen nach dem Zufallsprinzip auf der Grundlage klarer und objektiver Kriterien zu gewährleisten und dieses System bei den Gerichten weiter zu verbessern. Die EU unterstreicht, wie wichtig die anhaltenden Bemühungen der Ukraine um die Stärkung der Unabhängigkeit der Richter an ordentlichen Gerichten, am Obersten Gerichtshof und am Verfassungsgericht, von Staatsanwälten und der staatlichen Justizverwaltung sind, wozu auch Standards von hoher Integrität, Transparenz und Leistungsorientierung bei den Auswahl- und Ernennungsverfahren und deren weitere Verbesserung zählen. Zu diesem Zweck unterstreicht die EU, wie wichtig es ist, dass unabhängige Sachverständige, die von internationalen Partnern ernannt werden, zeitweise in derzeitige und künftige Auswahlverfahren sinnvoll einbezogen werden. Die Ukraine muss das Amt des Generalstaatsanwalts entpolitisieren, auch indem die Auswahl- und Entlassungsverfahren unter Berücksichtigung europäischer Standards objektiver, transparenter und leistungsorientierter gestaltet werden. Die Ukraine sollte außerdem das Ablehnungssystem für Richter verbessern, um es an europäische Standards anzugleichen.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine ihren rechtlichen und institutionellen Rahmen für die **Rechenschaftspflicht** erheblich gestärkt hat. Die EU nimmt positiv zur Kenntnis, dass die Ukraine den Überprüfungsprozess für Richter und die Bestätigung der Staatsanwälte weiterhin gut durchführt. Um jedoch greifbare Ergebnisse zu erzielen, müssen Überprüfung und Bestätigung beschleunigt werden. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine weiterhin Maßnahmen zur Korruptionsprävention im Justizwesen verstärken muss, insbesondere durch ein verbessertes System von Integritätserklärungen und -überprüfungen für Richter. Die EU stellt ferner fest, dass der Disziplinarrahmen für Richter und Staatsanwälte weiter verbessert werden muss, einschließlich der Beseitigung des Rückstands in Disziplinarverfahren, der Verbesserung der Disziplinarmaßnahmen und ihrer Durchsetzung sowie der Stärkung der Generalinspektion innerhalb der Staatsanwaltschaft.

Die EU nimmt die Bemühungen der Ukraine zur Kenntnis, die **Qualität** des Justizwesens zu verbessern, auch durch einen verbesserten rechtlichen und institutionellen Rahmen für die Auswahl von Richtern und Staatsanwälten; allerdings muss ein gravierender Mangel an Richtern und Unterstützungspersonal erst noch angegangen werden. Der Mangel an finanziellen und personellen Ressourcen wirkt sich negativ auf die Qualität und Effizienz des Justizsystems aus. Es muss ein auf klaren und objektiven Kriterien beruhendes System zur wirksamen regelmäßigen Leistungsbewertung für Richter und Staatsanwälte eingeführt werden. Die EU ersucht die Ukraine, die Effizienz des Justizsystems zu verbessern, mit Schwerpunkt auf der Beseitigung des **Verfahrensrückstaus** und des Mangels an Einheitlichkeit der Rechtsprechung; und sie ersucht sie, Fortschritte bei ihrem Digitalisierungssystem zu erzielen. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, das neue Verwaltungsgericht rasch einzurichten und seine volle Funktionsfähigkeit herzustellen, das Fälle gegen nationale staatliche Agenturen bearbeitet; das Gericht sollte aus einem glaubwürdigen Auswahlverfahren hervorgehen, bei dem unabhängige Sachverständige, die von internationalen Partnern benannt wurden, konstruktiv einbezogen werden. Die EU unterstreicht ferner, dass die Anwaltskammer und die Nationale Richterschule reformiert werden müssen, wozu auch eine sinnvolle Einbeziehung unabhängiger von internationalen Partnern benannter Sachverständiger gehört, dass die Aus- und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten an europäische Standards angeglichen werden muss – unter anderem durch die Einführung eines transparenten und leistungsorientierten Auswahlverfahrens für die Nationale Richterschule und die Modernisierung ihrer Lehrpläne, ihres Unterrichts, ihrer Bedarfsermittlung und ihrer Bewertungsmethoden – und dass die juristische Ausbildung reformiert werden muss, einschließlich durch die institutionellen Trennung zwischen juristischer Ausbildung und Aus- und Fortbildung auf dem Gebiet der Strafverfolgung. Die Ukraine sollte auch die Rechtsvorschriften über das Verfahren des Verfassungsgerichts unter Berücksichtigung der Empfehlungen der Venedig-Kommission verbessern, systemische Maßnahmen ergreifen, um die Durchsetzung von Entscheidungen innerstaatlicher Gerichte und des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu verbessern – unter anderem durch die Überarbeitung legislativer Moratorien und die Sicherstellung einer angemessenen Datenerhebung über die Durchsetzung –, und die alternative Streitbeilegung ausweiten sowie die Prozesskostenhilfe weiter ausbauen.

Die EU betont, dass die Ukraine greifbare Fortschritte bei der Bekämpfung der Straflosigkeit bei Kernverbrechen des Völkerstrafrechts auf nationaler Ebene erzielen muss. Insbesondere sind die Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs weiter in das ukrainische Rechtssystem aufzunehmen und nachhaltige Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz bei innerstaatlichen Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen wegen Kernverbrechen des Völkerstrafrechts sicherzustellen.

Die EU stellt fest, dass der ukrainische rechtliche und institutionelle Rahmen für die **Korruptionsbekämpfung** zunehmend besser geworden und teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU unterstreicht, dass weitere erhebliche Verbesserungen sowohl bei präventiven als auch bei repressiven Maßnahmen erforderlich sind. Die EU unterstreicht nachdrücklich, dass die Unabhängigkeit und Wirksamkeit der spezialisierten Einrichtungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung und anderer einschlägiger Institutionen durch eine weitere Stärkung ihrer Kapazitäten und Mandate sichergestellt werden müssen. Die EU unterstreicht ferner, dass die Ukraine die Zuständigkeit des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung der Ukraine auf alle mit hohem Risiko behafteten öffentlichen Ämter, einschließlich der Leitung des Präsidialamts, der Leiter der regionalen Verwaltungen usw., ausweiten muss, und dass sie dem Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (SAPO) die operativen Kapazitäten und die erforderlichen Befugnisse zur Einleitung von Strafverfahren gegen Abgeordnete ohne Zustimmung des Generalstaatsanwalts bereitstellen muss. Die EU ersucht die Ukraine, den Rahmen für die Korruptionsprävention sowohl auf zentraler als auch auf lokaler Ebene weiter zu stärken, unter anderem durch gezielte Korruptionsbekämpfungsmaßnahmen. Die EU ersucht die Ukraine ferner, den Rahmen für die Politik zur Korruptionsbekämpfung kontinuierlich umzusetzen, der die durchgängige Berücksichtigung der Korruptionsbekämpfung, gezielte Bewertungen und kontextspezifische Maßnahmen für die am stärksten gefährdeten Bereiche wie Justiz, Strafverfolgung, Vergabe öffentlicher Aufträge (insbesondere Beschaffung von Verteidigungsgütern), staatseigene Unternehmen, Infrastrukturen, Zoll und Steuern, Bauwesen und Landbewirtschaftung, natürliche Ressourcen und deren Abbau sowie Bildungswesen umfasst. Die EU unterstreicht, dass der Verwaltung von Ressourcen, die mit der kriegsbezogenen internationalen Hilfe und dem Wiederaufbau im Zusammenhang stehen, darunter auch Ressourcen von der EU, besondere Aufmerksamkeit gewidmet werden sollte. In Bezug auf die Durchsetzung unterstreicht die EU ferner, dass die Ukraine weitere Fortschritte bei der Bekämpfung von Straflosigkeit und systemischen Korruptionsmustern auf zentraler und lokaler Ebene erzielen muss, was angemessene Ressourcen und robuste und ganzheitliche Ansätze erfordern wird, die auf echtem politischem Engagement und einer langfristigen strategischen Vision beruhen. Die EU erinnert daran, dass dies erhebliche Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen, insbesondere bei rechtskräftigen Verurteilungen auf hoher Ebene, erfordert. Die EU erinnert an die Zusage der Ukraine, die automatische Einstellung hochrangiger Korruptionsfälle nach Ablauf der Fristen für vorgerichtliche Ermittlungen aufzuheben, und betont, dass diese für alle Fälle aufgehoben werden sollte und dass die bestehenden Fristen überprüft werden sollten, um wirksame Ermittlungen zu gewährleisten.

Die EU stellt fest, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen der Ukraine teilweise an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards im Bereich **Grundrechte** angeglichen ist, und unterstreicht, dass dessen Umsetzung verstärkt werden muss, um für alle die Wahrnehmung der Grundrechte in der Praxis zu gewährleisten, einschließlich der Stärkung der Kapazitäten und der Unabhängigkeit von Menschenrechtsremien.

Die EU stellt fest, dass in Bezug auf die Verhütung von Folter und unmenschlicher oder erniedrigender Behandlung und auf das **Strafvollzugssystem** der rechtliche und institutionelle Rahmen im Allgemeinen vorhanden ist, bestimmte Aspekte jedoch nicht den europäischen Standards in diesem Bereich entsprechen. Die EU nimmt die Zusage der Ukraine zur Kenntnis, ihren Rechtsrahmen diesbezüglich zu aktualisieren. Die EU betont, dass weitere Anstrengungen unternommen werden müssen, um die Urteile des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte in diesem Bereich umzusetzen und den Empfehlungen des Europäischen Ausschusses zur Verhütung von Folter nachzukommen, indem gegen Überbelegung, Misshandlung von Häftlingen und Gefangenen sowie schlechte Bedingungen in Gefängnissen und Haftanstalten vorgegangen wird.

Die EU stellt fest, dass der ukrainische Rechtsrahmen für den **Datenschutz** nicht vollständig an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine eine vollständige Angleichung an die Datenschutz-Grundverordnung und die Richtlinie zum Datenschutz bei der Strafverfolgung vornehmen muss. Die EU unterstreicht, wie wichtig es ist, dass die Entwürfe der Rechtsvorschriften über den Schutz personenbezogener Daten und über die nationale Kommission für den Schutz personenbezogener Daten und den Zugang zu öffentlichen Informationen rasch angenommen werden. Die institutionellen Kapazitäten müssen erheblich ausgebaut werden, um die Befugnisse, die der Datenschutzagentur verliehen wurden, gemäß dem EU-Besitzstand zu erfüllen.

Die EU stellt fest, dass der rechtliche und institutionelle Rahmen der Ukraine in Bezug auf das **Recht auf freie Meinungsäußerung** teilweise an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards angeglichen ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, die Angleichung an den Besitzstand der EU in Bezug auf strategische Klagen gegen öffentliche Beteiligung, das Europäische Medienfreiheitsgesetz und das Gesetz über digitale Dienste vorzunehmen. Die EU betont, dass die Ukraine ihre Bemühungen fortsetzen sollte, um die vollständige Unabhängigkeit der Medienregulierungsbehörde, des Nationalen Rates der Ukraine für Fernsehen und Rundfunk, zu gewährleisten. Die EU betont ferner, wie wichtig Schutzmaßnahmen für das unabhängige Funktionieren der öffentlich-rechtlichen Medien und Vorschriften für die Zuweisung staatlicher Werbung, die rasche und wirksame Anwendung von Maßnahmen und Garantien für die Sicherheit und Unabhängigkeit von Journalisten, die Achtung ihrer Rolle in Bezug auf die Informierung der Öffentlichkeit, die Rechenschaftspflicht für alle Fälle von Einschüchterung und Schikanie von Journalisten, die Durchführung von Maßnahmen zur Unterstützung der lokalen öffentlichen Medien und ein angemessener und kohärenter Ansatz für den Zugang von Journalisten zu Informationen auch im Kontext des Kriegsrechts sind. Die EU betont, dass die Medienreformen unverzüglich durchgeführt werden sollten, um das Risiko für das Wiederauftreten monopolistischer oder oligarchischer Strukturen zu verringern. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, den Fahrplan zur Unterstützung der Wiederherstellung eines pluralistischen, transparenten und unabhängigen Nachkriegs-Medienraums nach der Beendigung oder Aufhebung des Kriegsrechts umzusetzen.

In Bezug auf die **Gleichstellung der Geschlechter und die Nichtdiskriminierung**, in denen die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand erreicht hat, nimmt die EU Kenntnis von der Absicht der Ukraine, auch für die Angleichung an die EU-Richtlinien über Mindeststandards für Gleichstellungsstellen zu sorgen. Die EU unterstreicht, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um den Rechtsrahmen für die Bekämpfung von Hetze und Hasskriminalität an den Rahmenbeschluss zur strafrechtlichen Bekämpfung bestimmter Formen und Ausdrucksweisen von Rassismus und Fremdenfeindlichkeit anzugleichen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, ihr Strafgesetzbuch und ihre Strafprozessordnung entsprechend zu ändern. Die EU stellt fest, dass es dem Rechtsrahmen für die Nichtdiskriminierung an Klarheit hinsichtlich des Geltungsbereichs (der Bereiche) des Schutzes vor Diskriminierung mangelt, nimmt jedoch zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, ihre Rechtsvorschriften zu stärken, auch in Bezug auf Maßnahmen zur Verhütung und Bekämpfung von Diskriminierung aufgrund der sexuellen Ausrichtung und der Geschlechtsidentität, und ihre Rechtsvorschriften über unentgeltliche Prozesskostenhilfe für Opfer solcher Straftaten zu ändern. Die EU begrüßt den Plan der Ukraine, im Einklang mit dem Urteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte vom 1. Juni 2023 ein Gesetz zur Einführung des Instituts der eingetragenen Partnerschaft (einschließlich gleichgeschlechtlicher Partnerschaften) zu verabschieden. Die EU unterstreicht, dass die nationalen Rechtsvorschriften im Bereich der Gleichstellung und Nichtdiskriminierung vollständig an die EU-Rechtsvorschriften angeglichen werden müssen. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, die vollständige Angleichung an den Besitzstand der EU im Bereich der Gleichstellung der Geschlechter und der Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt sicherzustellen, insbesondere um alle Formen von geschlechtsspezifischer Gewalt und häuslicher Gewalt wirksam zu bekämpfen und die Verfügbarkeit und Nachhaltigkeit spezialisierter Unterstützungsdienste für Opfer von Gewalt zu verbessern. Die EU unterstreicht, dass die Umsetzung der Rechtsvorschriften zur Bekämpfung von Diskriminierung und Hetze sowie die Durchsetzungskapazitäten der Strafverfolgungsbeamten und des parlamentarischen Kommissars für Menschenrechte verbessert werden müssen. Die EU ersucht die Ukraine, die Erhebung von Daten über Gewalt gegen Frauen und häusliche Gewalt sowie über Diskriminierung sicherzustellen, wobei eine Aufschlüsselung nach Voreingenommenheit und Art der Straftat vorgenommen wird. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, das System für die Überwachung und Erfassung von Straftaten, die durch Intoleranz aus Gründen der Geschlechtsidentität und der sexuellen Ausrichtung motiviert sind, zu verbessern und auch die systematische Erhebung und Analyse von Daten über geschlechtsspezifische Ungleichheiten zu verbessern.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine Maßnahmen ergreift, um die Rechte von **Menschen mit Behinderungen**, einschließlich der Barrierefreiheitsanforderungen für Produkte und Dienstleistungen, weiter zu fördern und durch die Umsetzung einer umfassenden Strategie für Fortschritte bei der Deinstitutionalisierung zu sorgen. Die EU betont, dass Anstrengungen unternommen werden müssen, um europäische und internationale Standards in diesem Bereich, einschließlich des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, umzusetzen und weiter an den EU-Besitzstand anzugleichen. Die EU ersucht die Ukraine ferner, den Übergang zu einem menschenrechtsbasierten System zur Bewertung von Behinderungen fortzusetzen.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, den Schutz der **Rechte des Kindes**, sowohl online als auch offline, aufrechtzuerhalten und zu verstärken, indem sie eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand und die europäischen Standards für eine kinderfreundliche Justiz vornimmt, den Mechanismus des sozialen Schutzes für Kinder stärkt und das Kinderrecht, in einer sicheren Umgebung aufzuwachsen, gewährleistet. Die EU stellt fest, wie wichtig es ist, dass die Ukraine in Bezug auf die Einrichtung eines integrierten Kinderschutzesystems und den Abbau institutionalisierter Formen der Betreuung von Kindern ohne elterliche Fürsorge und Kindern mit Behinderungen sowie bei der Sicherstellung des Übergangs zur Betreuung in der Familie oder in der lokalen Gemeinschaft entscheidende Fortschritte erzielt, auch im Hinblick auf die Vorbereitung auf die Rückkehr von Kindern, die durch den Angriffskrieg Russlands vertrieben wurden, einschließlich derjenigen, die von Russland rechtswidrig deportiert oder überführt wurden. Dazu muss auch sichergestellt werden, dass hochwertige, aufgeschlüsselte und aktualisierte Daten über Kinder in Heimen verfügbar sind.

Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage der Ukraine, die Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren zu verbessern. Was die Rechte der Opfer von Straftaten angeht, so nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, ein Gesetz über die Entschädigung von Opfern von Gewalttaten anzunehmen, und ersucht die Ukraine, weitere legislative Schritte zur Angleichung an die Opferschutzrichtlinie zu unternehmen, insbesondere in Bezug auf Fragen im Zusammenhang mit der individuellen Begutachtung von Opfern und der Verfügbarkeit spezifischer Schutzmaßnahmen, auch für minderjährige Opfer von Straftaten.

Die EU stellt fest, dass der Rechtsrahmen der Ukraine im Allgemeinen mit den europäischen Standards für die Rechte von **Personen, die nationalen Minderheiten angehören**, im Einklang steht. Die EU unterstreicht, dass er nach dem Ende des Kriegsrechts im Lichte europäischer Standards weiter überprüft werden sollte, um die Minderheitenrechte der einzelnen nationalen Minderheiten unter ihren besonderen Umständen in vollem Umfang zu gewährleisten. Die EU ersucht die Ukraine, weiterhin konstruktive Konsultationen mit Vertretern der nationalen Minderheiten zu führen und den zuständigen Behörden angemessene Ressourcen und den Aufbau von Kapazitäten zur Verfügung zu stellen. In diesem Zusammenhang nimmt die EU zur Kenntnis, dass die Ukraine beabsichtigt, die Fähigkeit des Parlamentarischen Kommissars für Menschenrechte zu stärken, Informationen über die Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten (Gemeinschaften) angehören, zu sammeln und Fakten über diskriminierende Handlungen und Praktiken zu ermitteln. Die EU ersucht die Ukraine, die Daten der Volkszählung von 2001 zu aktualisieren. Die EU betont, dass sich der Rat der nationalen Minderheiten zu einem repräsentativen Gremium für den Dialog mit den ukrainischen Behörden über die politischen Strategien, die nationale Minderheiten betreffen, entwickeln sollte.

Die EU unterstreicht, dass die Ukraine die vollständige Angleichung ihres Rechtsrahmens an den EU-Besitzstand sicherstellen muss, um die uneingeschränkte Ausübung der **mit der Unionsbürgerschaft verbundenen Rechte** zum Zeitpunkt des Beitritts sicherzustellen.

4. Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit

Die EU stellt fest, dass der Rechtsrahmen der Ukraine im Bereich der **Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität** und der Zusammenarbeit bei der Strafverfolgung teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU unterstreicht, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um den rechtlichen und strategischen Rahmen im Einklang mit den Ergebnissen der nationalen Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der schweren und organisierten Kriminalität (SOCTA) weiterzuentwickeln und die institutionellen Kapazitäten für die Umsetzung dieses Rahmens aufzubauen, insbesondere im Hinblick auf erkenntnisgestützte Polizeiarbeit, Informationsmanagement und -analyse sowie behördenübergreifende Zusammenarbeit. Die EU legt der Ukraine nahe, für die ordnungsgemäße Umsetzung des übergeordneten strategischen Plans für die Reform des Strafverfolgungssektors für den Zeitraum 2023-2027 und eines entsprechenden Aktionsplans für dessen Umsetzung zu sorgen. Die EU ersucht die Ukraine, eine klare Abgrenzung der Ermittlungszuständigkeit zwischen den Ermittlungsbehörden festzulegen und das elektronische Fallbearbeitungssystem schrittweise einzuführen. Die EU ersucht die Ukraine, die strategische und operative Koordinierung der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität insgesamt zu verstärken und die Rechtsvorschriften über Zeugenschutz und kriminalpolizeiliche Erkenntnisse zu modernisieren. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine die Unabhängigkeit und Integrität der Strafverfolgungsbehörden stärken, für deren ausreichende Mittelausstattung sorgen und transparente und leistungsorientierte Einstellungs- und Auswahlverfahren für Führungspositionen von Strafverfolgungsbehörden und Staatsanwaltschaften einführen muss. Die Ukraine muss ein Gesetz für die umfassende Reform des Staatlichen Ermittlungsbüros verabschieden und umsetzen, wobei das Büro für wirtschaftliche Sicherheit der Ukraine als Modell dienen sollte und unabhängige Sachverständige, die von internationalen Partnern benannt werden, sinnvoll einbezogen werden sollten. Die EU unterstreicht, dass die Zusammenarbeit der Ukraine im Bereich der Strafverfolgung und Justiz mit den EU-Mitgliedstaaten, CEPOL, Europol, Eurojust und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) sowie eine sehr aktive Beteiligung an EMPACT zu positiven Ergebnissen führen. Die EU weist darauf hin, dass diese Bemühungen weiter verstärkt werden sollten. Die Ukraine arbeitet auch im Rahmen der gemeinsamen Ermittlungsgruppe in Bezug auf mutmaßliche, in der Ukraine begangene Kernverbrechen des Völkerstrafrechts und des Internationalen Zentrums für die Strafverfolgung des Verbrechens der Aggression gegen die Ukraine (ICPA) aktiv mit Eurojust zusammen und hat auch einen Verbindungsbeamten auf zentraler Ebene der EUSTA entsandt.

Die EU unterstreicht, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und rechtskräftigen Verurteilungen in allen Bereichen der schweren und organisierten Kriminalität, einschließlich der Geldwäsche, zu konsolidieren. Die EU stellt fest, dass die Reaktion der Strafverfolgungsbehörden auf die organisierte Kriminalität, insbesondere die Ermittlungen gegen kriminelle Netzwerke mit hohem Bedrohungspotenzial, proaktiver und systematischer erfolgen muss. Die EU unterstreicht ferner, dass die Ukraine eine glaubwürdige und systematische Praxis der Einleitung von Finanzermittlungen im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität, einschließlich Geldwäsche, nachweisen sollte, was zu einer Verstärkung der Beschlagnahme und Einziehung von Vermögenswerten führt. Die EU fordert die Ukraine auf, nicht nur verstärkt Finanzermittlungen durchzuführen, sondern auch ihre Kapazitäten zur Bewältigung komplexer Fälle aus dem Finanzbereich auszubauen. Die Ukraine sollte sicherstellen, dass die einschlägigen Rechtsvorschriften über die Ermittlung und Kriminalisierung von Geldwäsche und Terrorismusfinanzierung mit dem EU-Besitzstand und internationalen Standards wie denen der Arbeitsgruppe „Bekämpfung der Geldwäsche und der Terrorismusfinanzierung“ und von MONEYVAL in Einklang stehen. Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage der Ukraine, Kapazitäten für das Einfrieren und die Einziehung von Vermögenswerten aufzubauen, und ersucht sie, die einschlägigen Rechtsvorschriften zu stärken und ihr System zur Abschöpfung und Verwaltung von Vermögenswerten zu reformieren, wozu auch die wirksame Reform der nationalen Agentur für die Ermittlung, Rückverfolgung und Verwaltung von Vermögenswerten aus Korruption und anderen Straftaten (ARMA) im Einklang mit dem Ukraine-Plan gehört.

Die EU ersucht die Ukraine, alle erforderlichen Rechtsvorschriften und Durchführungsmaßnahmen zur vollständigen Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der **Cyberkriminalität** zu erlassen und dem zweiten Zusatzprotokoll zum Budapester Übereinkommen beizutreten, um Cyberkriminalität wirksam zu bekämpfen. Die Ukraine sollte auch eine solide Erfolgsbilanz bei der Prävention und Bekämpfung von Cyberkriminalität nachweisen und zu diesem Zweck die personellen Kapazitäten der Akteure des nationalen Cybersicherheitssystems stärken.

Die EU nimmt Kenntnis von dem Plan der Ukraine, ihren Rechtsrahmen in Bezug auf den **sexuellen Missbrauch von Kindern, auch im Internet**, vollständig an internationale Standards und den EU-Besitzstand anzugleichen und ihre Kapazitäten insgesamt auszubauen, und ersucht die Ukraine, dem Schutz vor sexuellem Missbrauch von Kindern online und offline und der Prävention (einschließlich der Verhinderung einer Reviktimisierung) besondere Aufmerksamkeit zu widmen.

Die EU stellt fest, dass es in der Ukraine eine große Zahl von Feuerwaffen, auch in zivilen Händen, gibt, und ersucht die Ukraine, dem illegalen Besitz von Feuerwaffen sowie **Kleinwaffen und leichten Waffen (SALW)** und den **illegalen Handel** damit zu verhindern und zu bekämpfen. Die EU ersucht die Ukraine, ihre nationale Kontaktstelle für Feuerwaffen und ihr einheitliches Waffenregister voll funktionsfähig zu machen. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine ihre Bemühungen um Sensibilisierung, Öffentlichkeitsarbeit und Aufklärung über die Gefahren und Risiken im Zusammenhang mit dem Missbrauch, dem unerlaubten Besitz von SALW und dem unerlaubten Handel damit sowie um die Verringerung illegaler Feuerwaffen durch Legalisierung, freiwillige Übergabe und Deaktivierung verstärken sollte. Die EU begrüßt, dass die Ukraine beabsichtigt, einen nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des unerlaubten Handels mit Feuerwaffen, der alle wichtigen Bereiche abdeckt, auszuarbeiten, und unterstreicht, dass diesem Aktionsplan eine umfassende nationale Bewertung der Bedrohungslage im Bereich der Kontrolle von SALW vorausgehen sollte.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine ein Herkunfts-, Transit- und Zielland des **Menschenhandels** ist und ihre Maßnahmen zur Bekämpfung des Menschenhandels mit Schwerpunkt auf schutzbedürftigen Personen und Kindern verstärken muss. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften über Menschenhandel, einschließlich in Bezug auf die Verantwortlichkeit juristischer Personen für Straftaten im Bereich Menschenhandel, vollständig an den EU-Besitzstand angleichen und eine strengere Kontrolle über juristische Personen, insbesondere über Personen, die mit Leihmutterchaft und anderen Reproduktionstechniken sowie Kindern befasst sind, einführen sollte, um Menschenhandel zu verhindern und aufzudecken. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine derzeit an einem nationalen Aktionsplan zur Bekämpfung des Menschenhandels arbeitet und beabsichtigt, Verfahren für die Zuerkennung des Opferstatus anzunehmen und für eine rechtzeitige finanzielle Unterstützung der Opfer zu sorgen sowie die internationale Zusammenarbeit zu stärken, um den rechtlichen Schutz und die Unterstützung ukrainischer Opfer von Menschenhandel im Ausland sicherzustellen. Die EU unterstreicht, dass bei allen Ermittlungen und Strafverfolgungsmaßnahmen konsequent ein auf die Opfer ausgerichteter Ansatz angewandt werden muss. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine noch immer eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf proaktive Ermittlungen, Strafverfolgungsmaßnahmen und rechtskräftige Verurteilungen in diesem Bereich nachweisen muss.

Die EU stellt fest, dass der Rechtsrahmen der Ukraine teilweise an den EU-Besitzstand im Bereich Drogen angeglichen ist, und ersucht die Ukraine, für die vollständige Angleichung zu sorgen. Die EU stellt fest, dass die ukrainischen Strafverfolgungsbehörden mit den entsprechenden Behörden in den EU-Mitgliedstaaten **bei der Drogenbekämpfung gut zusammenarbeiten**. Die EU ersucht die Ukraine, einen übergreifenden strategischen Rahmen im Bereich Drogen anzunehmen, in dem sowohl die Angebots- als auch die Nachfragereduzierung sowie drogenbedingte Schäden angegangen werden. Die EU nimmt ferner Kenntnis von dem Vorhaben der Ukraine, ihren institutionellen Rahmen zu stärken und zu operationalisieren, insbesondere durch den Ausbau der Kapazitäten der nationalen Drogenbeobachtungsstelle und die Einrichtung eines nationalen Frühwarnsystems für den Informationsaustausch über neue psychoaktive Substanzen. Die EU unterstreicht, dass es – über die Angleichung des rechtlichen und strategischen Rahmens an den EU-Besitzstand hinaus – von entscheidender Bedeutung sein wird, dass die Ukraine eine solide Erfolgsbilanz in Bezug auf die Beschlagnahme von Drogen, Strafverfolgungsmaßnahmen und Verurteilungen in Fällen mit Drogenbezug sowie die Einziehung von Vermögenswerten aus Straftaten und die rasche Vernichtung eingezogener Drogen nachweist. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Erhebung von Daten zu allen Indikatoren mit Drogenbezug in enger Zusammenarbeit mit der Drogenagentur der Europäischen Union weiterzuentwickeln und die operative Zusammenarbeit bei der Bekämpfung des Drogenhandels, auch im Rahmen von EMPACT und mit Europol, zu intensivieren.

Die EU stellt fest, dass der Rechtsrahmen der Ukraine für die **Terrorismusbekämpfung** teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU unterstreicht, dass weitere Anstrengungen erforderlich sind, um die Kriminalisierung von Straftaten im Zusammenhang mit Terrorismus, Terrorismusfinanzierung und Geldwäsche anzugehen. Die EU nimmt die Zusage zur Kenntnis, die erforderlichen Änderungen zur Angleichung an die Rechtsvorschriften über Ausgangsstoffe für Explosivstoffe, terroristische Online-Inhalte und den Schutz kritischer Infrastrukturen anzunehmen. Die EU ersucht die Ukraine, einen strategischen Rahmen zur Prävention von Radikalisierung und Gewaltextremismus anzunehmen, und stellt fest, dass die Ukraine entschlossen ist, ihren institutionellen Rahmen zu verbessern, indem sie eine zentrale Stelle benennt, die für die Koordinierung der Prävention von Radikalisierung und Gewaltextremismus zuständig ist. Die EU nimmt zur Kenntnis, dass sich die Ukraine verpflichtet hat, die Resilienz **kritischer Infrastruktur** zu stärken, indem sie eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand vornimmt, die zuständigen Behörden und ihre Befugnisse klar definiert und eine einzige Anlaufstelle für die Koordinierung von Fragen in Verbindung mit der Resilienz kritischer Infrastruktur und der Stärkung der internationalen Zusammenarbeit einrichtet.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine die Grundprinzipien der **justiziellen Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen** in ihren Rechtsvorschriften verankert hat, dass jedoch eine weitere Angleichung an den EU-Besitzstand und seine weitere Umsetzung erforderlich sind, auch durch Verfassungsänderungen, um die Auslieferung ukrainischer Staatsangehöriger zu ermöglichen. Die EU unterstreicht die Bereitschaft der Ukraine, sich auf die Umsetzung und ordnungsgemäße Anwendung der einschlägigen internationalen Übereinkommen, insbesondere der Haager Übereinkommen, zu konzentrieren. Die EU ersucht die Ukraine, ihre Verwaltungskapazitäten auszubauen, um die Anforderungen der EU an die justizielle Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen zu erfüllen und eine wirksame Zusammenarbeit mit Eurojust und der EUSTa zu gewährleisten.

Die EU nimmt zur Kenntnis, dass die Ukraine das **Römische Statut des Internationalen Strafgerichtshofs** ratifiziert hat. Die EU unterstreicht, dass die Umsetzung der Bestimmungen des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs in das ukrainische Rechtssystem von entscheidender Bedeutung ist, um das Justizsystem der Ukraine bei der Ausübung seiner Strafgerichtsbarkeit über die für **internationale Verbrechen** Verantwortlichen zu stärken. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass die Ukraine im Zusammenhang mit der Ratifizierung des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs ein erstes Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs und des Strafverfahrensrechts der Ukraine angenommen hat. Die EU ersucht die Ukraine, im Rahmen systemischer und langfristiger Reformanstrengungen alle erforderlichen Schritte zu unternehmen, um die ukrainische Rechtsordnung vollständig mit dem Römischen Statut in Einklang zu bringen.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine im Bereich **Migration** klare Mechanismen für die Koordinierung zwischen den an der Migrationssteuerung beteiligten staatlichen Behörden festlegen und umsetzen und insbesondere einen Mechanismus für die behördenübergreifende Koordinierung im Falle einer Migrationskrise entwickeln muss. Die EU ersucht die Ukraine, die Reform des staatlichen Migrationsdiensts in dieser Hinsicht abzuschließen. Die EU nimmt Kenntnis von der Absicht der Ukraine, die erforderlichen Änderungen im Bereich der legalen Migration anzunehmen, um eine Angleichung an die Bestimmungen über die kombinierte Arbeits- und Aufenthaltserlaubnis für Drittstaatsangehörige (einschließlich Saisonarbeitnehmern), bestimmte Bestimmungen über die Familienzusammenführung und langfristig Aufenthaltsberechtigte, die Vorschriften über die Einreise- und Aufenthaltsbedingungen für hoch qualifizierte Arbeitnehmer im Rahmen der Blauen Karte EU und für Studenten und Forscher sowie die Vorschriften über innerbetrieblich versetzte Arbeitnehmer zu vollziehen. Die EU nimmt ferner Kenntnis von der Absicht der Ukraine, eine Angleichung an den einschlägigen EU-Besitzstand im Bereich der irregulären Migration, insbesondere in Bezug auf die Schleusung von Migranten, vorzunehmen, und ersucht die Ukraine, Änderungen zur Angleichung an die Richtlinie über Sanktionen gegen Arbeitgeber anzunehmen. Die EU betont, dass die finanziellen, personellen und technischen Ressourcen im Bereich Migration aufgestockt werden müssen, vor allem um die irreguläre Migration besser zu verhindern und zu bewältigen. Die EU ersucht die Ukraine, für angemessene Aufnahmekapazitäten zu sorgen und Rückführungsverfahren im Einklang mit dem EU-Besitzstand anzuwenden.

Die EU ersucht die Ukraine, eine vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich **Asyl** vorzunehmen, insbesondere in Bezug auf die frühzeitige Ermittlung von Kategorien von schutzbedürftigen Personen und die Gewährleistung der Rechte von Personen, die Asyl beantragen. Die EU ersucht die Ukraine ferner, ihre Kapazitäten zur Vorbereitung auf eine Erhöhung der Zahl der Asylsuchenden und Flüchtlinge auszubauen und die dafür zuständigen staatlichen Behörden zu stärken, auch durch die Bereitstellung angemessener Ressourcen.

Die EU stellt fest, dass die **Visumpolitik** der Ukraine noch nicht vollständig an die der EU angeglichen ist, und ersucht die Ukraine, den Besitzstand der EU im Bereich der Visumpolitik im Hinblick auf eine schrittweise Angleichung bereits zu berücksichtigen, was das Engagement des Landes für eine vollständige Angleichung unter Beweis stellen würde. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Liste der visumpflichtigen Länder vollständig anzugleichen, wobei ein besonderer Schwerpunkt auf Länder liegen sollte, von denen Risiken irregulärer Migration oder Sicherheitsrisiken für die EU ausgehen. Die EU nimmt ferner zur Kenntnis, dass für die Informationssysteme der Ukraine zusätzliche technische Anpassungen erforderlich sein werden, damit sie die Anforderungen des Visa-Informationssystems (VIS) erfüllen; diese Anpassungen können nach dem Beitritt erfolgen.

Die EU nimmt in Bezug auf **Schengen und Außengrenzen** Kenntnis von der guten und fortgesetzten operativen Zusammenarbeit mit Frontex bei der Grenzüberwachung und bei Schulungen. Die EU ersucht die Ukraine, diese Zusammenarbeit weiter auszubauen. Die EU ersucht die Ukraine ferner, die Arbeit zur Umsetzung eines wirksamen und effizienten Grenzmanagementsystems im Einklang mit der Methodik des integrierten europäischen Grenzmanagements fortzusetzen. Die EU erinnert daran, dass wesentliche Teile des Schengen-Besitzstands, einschließlich des Wegfallens von Kontrollen an den Binnengrenzen, davon abhängig gemacht werden, dass die Ukraine zusätzliche objektive Anforderungen erfüllt, die im Rahmen des Schengen-Evaluierungsmechanismus zu überprüfen sind. Die EU nimmt Kenntnis von der Zusage der Ukraine, einen Schengen-Aktionsplan zur Vorbereitung des Beitritts zum Schengen-Raum anzunehmen.

In Bezug auf die **Fälschung des Euro** stellt die EU fest, dass die Ukraine die behördenübergreifende Zusammenarbeit bei der Kriminalisierung der Geldfälschung verstärken sollte, und nimmt Kenntnis von der Absicht der Ukraine, das Büro für wirtschaftliche Sicherheit zu stärken. Die EU ersucht die Ukraine ferner, das Genfer Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei zu ratifizieren und umzusetzen.

5. Wirtschaftliche Kriterien

Die EU stellt fest, dass die Ukraine entschlossen ist, zu einer **funktionierenden Marktwirtschaft** zu werden. Die EU unterstreicht den anhaltenden nationalen Konsens über die Grundausrichtung der Wirtschaftspolitik, einschließlich der Verpflichtung zur langfristigen Tragfähigkeit der öffentlichen Finanzen, der makrofinanziellen Stabilität der Anwendung der Marktgrundsätze. Die EU stellt fest, dass die ungerechtfertigte Aggression Russlands extremen Druck auf die Wirtschaftstätigkeit ausgeübt hat. Die EU stellt fest, dass das wirksame Funktionieren der Marktwirtschaft trotz einiger Fortschritte in den letzten Jahren durch das schwache Unternehmensumfeld, ein hohes Maß an informellen Tätigkeiten und geringe Zugangsmöglichkeiten zu Finanzmitteln und Innovationen nach wie vor beeinträchtigt ist. Die EU ersucht die Ukraine, sowohl die politischen Empfehlungen der EU in den Erweiterungspaketen als auch die Verpflichtungen im Rahmen des Ukraine-Plans, die der Ukraine dabei helfen werden, die wirtschaftlichen Kriterien zu erfüllen und gegen die informelle Wirtschaft vorzugehen, systematisch und gründlich umzusetzen. Die EU legt der Ukraine nahe, ihren Verpflichtungen im Rahmen der IWF-Programme und gegenüber anderen internationalen Organisationen nachzukommen, die die Ukraine bei der Erfüllung der wirtschaftlichen Kriterien unterstützen würden.

Die EU nimmt Kenntnis von den Fortschritten der Ukraine hinsichtlich ihrer **Fähigkeit, dem Wettbewerbsdruck und den Marktkräften in der Union standzuhalten**. Trotz fortbestehender Lücken und der äußerst schwierigen Umstände infolge der vorsätzlichen Angriffe Russlands auf die Energie- und Verkehrsinfrastruktur der Ukraine nimmt die EU positiv zur Kenntnis, dass die Ukraine erhebliche Anstrengungen unternommen hat, um ihre Energie- und Verkehrsinfrastruktur zu erhalten und Fortschritte bei der Digitalisierung der Wirtschaft und der Qualität der Bildung zu erzielen. Die EU unterstreicht, dass die Investitionen in alle Bereiche der physischen Infrastruktur fortgesetzt und durch eine verbesserte Verwaltung der öffentlichen Investitionen und Governance-Reformen unterstützt werden müssen. Die EU ersucht die Ukraine, ihre Produktivität und Wettbewerbsfähigkeit zu verbessern, die derzeit durch Arbeitskräftemangel und anhaltend niedrige Ausgaben für FuE und Innovation behindert werden.

Die EU ersucht die Ukraine, die Rechenschaftspflicht der Unternehmensführung sowohl privater als auch staatseigener Unternehmen sicherzustellen, indem die Zuständigkeiten der Leitungsorgane bei der Umsetzung der Risikomanagementpolitik, einschließlich der Korruptionsbekämpfung, geklärt werden. Die EU ersucht die Ukraine, die Gefahr eines Wiederauftretens oligarchischer oder monopolistischer Strukturen in Sektoren, die sich in einem Privatisierungsprozess befinden, zu verhindern.

6. Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen

Die EU stellt fest, dass das öffentliche Beschaffungswesen der Ukraine teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU ersucht die Ukraine, den Grundsatz der Gleichbehandlung der Wirtschaftsteilnehmer der EU und der Ukraine im gesamten öffentlichen Beschaffungswesen, einschließlich der klassischen Sektoren und des Versorgungssektors, Konzessionen und öffentlich-privater Partnerschaften sowie der Beschaffung im Bereich Verteidigung, zu gewährleisten. In Bezug auf die **klassischen Sektoren und den Versorgungssektor** ersucht die EU die Ukraine, den Anwendungsbereich der Rechtsvorschriften, die Ausnahmen davon, die Gründe für die Anwendung des Verhandlungsverfahrens, Definitionen und gemischte Aufträge, die Kriterien für die Schätzung des Werts, die Auswahl und den Zuschlag, die Beschaffungsmethoden sowie Vertragsänderungen und -beendigungen zu überprüfen. Die EU stellt fest, dass die Ukraine im Bereich der **Konzessionen und öffentlich-privaten Partnerschaften** eine teilweise Angleichung erreicht hat, und ersucht die Ukraine, die Bestimmungen über die Lokalisierung – und insbesondere die Anforderungen an die Niederlassung –, die Definition, die Auswahl und den Ausschluss von Wirtschaftsteilnehmern sowie die Begrenzung des Betriebsrisikos für private Parteien zu überarbeiten. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften über die **Beschaffung in den Bereichen Verteidigung und Sicherheit** verbessern muss, wobei die Unabhängigkeit der beiden Agenturen für das Beschaffungswesen zu wahren ist und die Mängel in Bezug auf die unzureichende Definition der öffentlichen Auftraggeber, das Fehlen bestimmter Verfahren, Kriterien und Anforderungen an die Qualifizierung von Wirtschaftsteilnehmern, unvollständige Bestimmungen über die Vergabe von Unteraufträgen und das Fehlen spezifischer verteidigungsbezogener Überprüfungsmechanismen angegangen werden müssen.

Die EU weist auf die moderaten Vorbereitungen der Ukraine in Bezug auf die **Umsetzungs- und Durchsetzungskapazität** im öffentlichen Beschaffungswesen hin. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine nur begrenzt über ausreichende personelle und finanzielle Ressourcen für die Verwaltung des öffentlichen Beschaffungswesens verfügt, während die Kapazitäten für die Umsetzung und Durchsetzung von Verfahren zur Vergabe öffentlicher Aufträge, insbesondere für die Nutzung eines elektronischen Beschaffungssystems, weiterhin ausreichend sind. Die EU ersucht die Ukraine, die Transparenz ihres öffentlichen Beschaffungswesens zu erhöhen, indem die Zahl der Vergabeverfahren, die außerhalb des elektronischen Beschaffungssystems durchgeführt werden, erheblich verringert wird, klare Vorschriften für die Anwendung nicht preisbezogener Kriterien einzuführen und die Methoden für die Festlegung der Anforderungen für die Vorausschreibung und die Kostenrechnungsmethoden zu verbessern. Die EU ersucht die Ukraine, die Wirksamkeit der Kontroll- und Überwachungsstelle weiter zu verbessern.

Die EU nimmt Kenntnis von der teilweisen Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich **Rechtsbehelfe**. Die EU ersucht die Ukraine, ihre Rechtsvorschriften zu überarbeiten, um Unstimmigkeiten in Bezug auf die Fristen für die Einreichung von Beschwerden und die Stillhaltefristen mit negativen Auswirkungen auf die Wirksamkeit des Rechtsbehelfssystem anzugehen. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine ihre Rechtsvorschriften über Rechtsbehelfe in Bezug auf Konzessionen und öffentlich-private Partnerschaften, vereinfachte Beschaffungen und direkte Aufträge, die außerhalb des elektronischen Beschaffungssystems vergeben werden, überarbeiten und weiter mit dem EU-Besitzstand in Einklang bringen muss. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine ihre Bemühungen zur Verbesserung der Verwaltungskapazitäten des Antimonopol-Komitees der Ukraine aufrechterhalten sollte. Die EU stellt fest, dass die Ukraine ihr Managementsystem für die elektronische Beschwerdeeinlegung nach wie vor weiter vorantreibt, wozu unter anderem auch die Veröffentlichung der Entscheidungen der öffentlichen Auftraggeber über Angebote im Falle einer Annullierung zählt. Die EU ersucht die Ukraine, die Kapazitäten des für Rechtsbehelfe zuständigen Verwaltungsgerichts weiter auszubauen.

Die EU unterstreicht, dass die Ukraine die **Integrität** des öffentlichen Beschaffungswesens stärken muss, indem die Risikobewertungen zur Korruptionsbekämpfung, die internen und externen Kontrollen und die Durchsetzungs- und Überprüfungsmechanismen verbessert werden. Die EU ersucht die Ukraine, sicherzustellen, dass in ihren Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen die Anforderungen an Transparenz und Integrität klar festgelegt sind, und eine auf das öffentliche Beschaffungswesen zugeschnittene Strategie zur Korruptionsbekämpfung anzunehmen und umzusetzen.

7. Kapitel 18 – Statistik

Die EU stellt fest, dass die **Statistikinfrastruktur** der Ukraine teilweise an den EU-Besitzstand angeglichen ist. Die EU ersucht die Ukraine, angemessene finanzielle und personelle Ressourcen für den Statistiksektor bereitzustellen, um die vollständige Angleichung an den EU-Besitzstand zu erreichen. Die Ukraine wird auch ersucht, die vollständige fachliche Unabhängigkeit des Staatlichen Statistikamtes der Ukraine und anderer Ersteller amtlicher Statistiken (insbesondere der Nationalbank der Ukraine und des Finanzministeriums) und die Übermittlung aller nach dem EU-Besitzstand erforderlichen Daten an Eurostat zu gewährleisten.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine einige der wichtigsten EU-**Klassifikationen** für die Erstellung von Statistiken verwendet, neuere Versionen jedoch noch eingeführt werden müssen. Die EU ersucht die Ukraine, die weitere notwendige Arbeit an den statistischen Registern sicherzustellen, um die vollständige Übereinstimmung mit dem EU-Besitzstand zu gewährleisten.

Die EU unterstreicht die teilweise Angleichung der Ukraine an den EU-Besitzstand im Bereich **Statistik**, wobei in allen Bereichen noch erhebliche Fortschritte erforderlich sind. Die EU ersucht die Ukraine, weitere Fortschritte in allen Statistikbereichen zu erzielen, um eine vollständige Angleichung zu erreichen.

8. Kapitel 32 – Finanzkontrolle

Die EU stellt fest, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an die EU-Standards für die **interne Kontrolle der öffentlichen Finanzen** erreicht hat, und ersucht die Ukraine, die wirksame Umsetzung insbesondere in Bezug auf die übertragene Rechenschaftspflicht auf der Führungsebene und das Risikomanagement zu verbessern. Die EU unterstreicht, dass die Kapazitäten der internen Auditfunktion gestärkt werden müssen, und ersucht die Ukraine, auch die Rolle des staatlichen Auditdienstes klarzustellen.

Die EU stellt fest, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der externen Prüfung erreicht hat. Die EU unterstreicht, dass die Ukraine die politische, finanzielle und administrative Unabhängigkeit und das Mandat der Rechnungskammer der Ukraine im Einklang mit den INTOSAI-Anforderungen stärken muss. Die EU ersucht die Ukraine, die Zusammenarbeit zwischen der Rechnungskammer der Ukraine und der Werchowna Rada der Ukraine zu verbessern, um die Überwachung des Staatshaushalts zu stärken. Die Prüfungsarbeit muss verbessert werden, wobei der Schwerpunkt auf ihren Auswirkungen liegen und die Angleichung an internationale Standards erzielt werden sollte.

Die EU ersucht die Ukraine, ihre nationalen Rechtsvorschriften vollständig an die EU-Richtlinie über die strafrechtliche Bekämpfung von gegen die **finanziellen Interessen der EU** gerichtetem Betrug anzugleichen.

Die EU ersucht die Ukraine, die Zusammenarbeit zwischen den zuständigen nationalen Behörden beim **Schutz des Euro gegen Geldfälschung** förmlich zu begründen und zu verstärken, und stellt fest, dass die Ukraine eine teilweise Angleichung an den EU-Besitzstand in diesem Bereich erzielt hat.

* * *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen der Ukraine stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass die Ukraine weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand und der Durchführung des EU-Besitzstands und der einschlägigen europäischen Standards im Rahmen von Cluster 1 erzielen muss, die folgenden *Zwischenkriterien* erfüllt sein müssen, bevor bei den Verhandlungen über das Cluster die nächsten Schritte unternommen werden können:

- *auf einer horizontalen Ebene für Cluster 1* gewährleistet die Ukraine eine genaue und ständige Überwachung der nachhaltigen Umsetzung der Fahrpläne für Rechtsstaatlichkeit, die Reform der öffentlichen Verwaltung und die Funktionsweise demokratischer Institutionen durch einen robusten und multidisziplinären Überwachungsmechanismus, wobei besonderes Augenmerk auf die Angemessenheit der personellen und finanziellen Ressourcen, die institutionellen Kapazitäten, die Einhaltung festgelegter Fristen und einen aktiven und wirksamen Dialog mit der Zivilgesellschaft gelegt wird.

Kapitel 23 – Justiz und Grundrechte

Die Ukraine setzt ihre umfassende Justizreform weiter um und sorgt im Einklang mit dem EU-Besitzstand und den europäischen Standards für Verbesserungen in Bezug auf Unparteilichkeit, Unabhängigkeit, Rechenschaftspflicht, Qualität und Effizienz des Justizsystems. Insbesondere wird die Ukraine dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Stärkung der Unabhängigkeit, der Integrität, des Status und der institutionellen Kapazitäten der Verwaltungs- und Selbstverwaltungsorgane der Justiz und der Staatsanwaltschaft, auch in Bezug auf die Besetzung freier Stellen und die Erzielung greifbarer Fortschritte bei der Optimierung der Justizverwaltung, der Gerichtsverwaltung und der Staatsanwaltschaft, um deren Effizienz zu steigern;

- weitere Stärkung der strukturellen Unabhängigkeit, Integrität und Rechenschaftspflicht auf allen Ebenen der Justiz, insbesondere durch die Verbesserung leistungsorientierter Auswahlverfahren; Überarbeitung der Verfahren zur Überprüfung der Integrität der Richter des Obersten Gerichtshofs und anderer hoher Gerichte sowie der Auswahlverfahren für den Obersten Gerichtshof und die unverzügliche Ausweitung der Auswahlkommission für die Mitglieder der Hohen Qualifikationskommission für Richter der Ukraine unter sinnvoller Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger, die von internationalen Partnern benannt werden; transparentere und stärker leistungsorientierte Auswahl- und Entlassungsverfahren für den Generalstaatsanwalt und hochrangige Staatsanwälte; Streichung der Bestimmungen, die die Ernennung und Versetzung von Staatsanwälten an regionale Staatsanwaltschaften und die Generalstaatsanwaltschaft ohne Auswahlverfahren ermöglichen und die der Generalstaatsanwaltschaft das Recht auf Zugang zu allen Materialien für gerichtliche Voruntersuchungen einräumen; Weiterführen der Überprüfung amtierender Richter unter Beteiligung des Rates für öffentliche Integrität und der Beglaubigung von Staatsanwälten; Abbau des Rückstands bei Disziplinarverfahren und Verbesserung der Disziplinarmaßnahmen und der Instrumente für die Korruptionsprävention sowie ihrer Durchsetzung, wozu Integritätserklärungen gehören, und erheblicher Fortschritte bei der Umsetzung einer transparenten Fallzuweisung nach dem Zufallsprinzip.
- Verbesserung der Qualität des Justizwesens, unter anderem durch eine deutliche Verringerung des Mangels an Richtern und Unterstützungspersonal, die Einführung einer wirksamen regelmäßigen Leistungsbewertung von Richtern und Staatsanwälten auf der Grundlage klarer und objektiver Regeln und Bewertungskriterien, die Reform der Anwaltskammer und die weitere Reform des Zugangs zu und der Qualität der juristischen Ausbildung und der Erstausbildung und Fortbildung von Richtern und Staatsanwälten;

- Verbesserung der Effizienz und Leistungsfähigkeit der Gerichte und Staatsanwaltschaften, unter anderem durch die Verbesserung der Rechtsvorschriften über das Verfahren des Verfassungsgerichts zur Gewährleistung des Quorums des Verfassungsgerichts und die rechtzeitige Ernennung international geprüfter Kandidaten unter Berücksichtigung der einschlägigen Empfehlungen der Venedig-Kommission, eine verstärkte Nutzung der alternativen Streitbeilegung, die Verbesserung der Prozesskostenhilfe und die Durchsetzung von Gerichtsentscheidungen, unter anderem durch konkrete Schritte zur schrittweisen Abschaffung gesetzlicher Moratorien, die Förderung der Digitalisierung des Justizsystems und die Einrichtung eines neuen Verwaltungsgerichts nach einer fundierten und glaubwürdigen Auswahl von Richtern unter sinnvoller Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger, die von internationalen Partnern benannt werden.

Die Ukraine erzielt erhebliche weitere Fortschritte bei der Korruptionsbekämpfung und -prävention. Insbesondere wird die Ukraine dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Fortgeschrittene, nachhaltige sowie kontinuierliche Umsetzung der rechtlichen und strategischen Rahmen zur Korruptionsbekämpfung, einschließlich einer deutlichen schrittweisen Angleichung an den EU-Besitzstand und der Umsetzung der einschlägigen Empfehlungen der GRECO, der OECD und des BDIMR der OSZE, mit einer wirksamen Koordinierung, Haushaltsplanung, Überwachung und Evaluierung;
- Stärkung der Unabhängigkeit, der Wirksamkeit der Mandate und der operativen Leistungsfähigkeit der spezialisierten Einrichtungen zur Korruptionsprävention und -bekämpfung, unter anderem durch die Ausweitung der Zuständigkeit des Nationalen Amtes für Korruptionsbekämpfung der Ukraine (NABU) auf alle mit hohem Risiko behafteten öffentlichen Ämter und durch die Übertragung der erforderlichen Befugnisse an die Sonderstaatsanwaltschaft für Korruptionsbekämpfung (SAPO) zur Einleitung von Strafverfahren gegen Abgeordnete ohne vorherige Zustimmung des Generalstaatsanwalts;

- Stärkung der Effizienz des Rahmens für die Korruptionsprävention, indem weitere Fortschritte bei der Entwicklung und Durchsetzung der rechtlichen und politischen Rahmen in Bezug auf Vermögenserklärungen, den Schutz von Hinweisgebern, Interessenkonflikte, Lobbyarbeit, die Finanzierung politischer Parteien und von Wahlkampagnen erzielt werden, wozu auch wirksame und verhältnismäßige Sanktionen mit hinreichend abschreckender Wirkung im Falle von Verstößen gehören;
- Greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und Verurteilungen in Korruptionsfällen, insbesondere bei rechtskräftigen Verurteilungen auf hoher Ebene, sowie Erhöhung der Zahl und des Gesamtwerts der beschlagnahmten, eingefrorenen und eingezogenen Vermögenswerte, unter anderem durch die Streichung der Bestimmung über die automatische Einstellung von Strafverfahren aufgrund des Ablaufs von Fristen für gerichtliche Voruntersuchungen aus den Rechtsvorschriften und durch die Überprüfung bestehender Fristen;
- Verbesserte durchgängige Berücksichtigung konkreter Maßnahmen zur Korruptionsbekämpfung durch Risikobewertungen und systemische Maßnahmen, die zur Integrität in den am stärksten korruptionsanfälligen Sektoren beitragen.

Die Ukraine stärkt weiter den Schutz der Grundrechte in der Praxis. Insbesondere wird die Ukraine dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Verstärkte Umsetzung des rechtlichen und politischen Rahmens für die Grundrechte und deren Durchsetzung in der Praxis, insbesondere durch die Stärkung der Kapazitäten unabhängiger Institutionen für die Wahrung der Grundrechte und die Vorbereitung auf die Wiederherstellung der Grundrechte und Grundfreiheiten nach Beendigung des Kriegsrechts;
- Fortgesetzte Reform der Strafvollzugs- und Hafteinrichtungen, einschließlich verbesserter Bedingungen sowie Maßnahmen zur Vorbeugung und Bekämpfung von Misshandlungen;
- Annahme und Beginn der Umsetzung der Datenschutzvorschriften im Einklang mit dem EU-Besitzstand, einschließlich des Ausbaus der Kapazitäten der nationalen Kommission für den Schutz personenbezogener Daten;

- Stärkung des Rechts auf freie Meinungsäußerung, der Medienfreiheit und des Medienpluralismus durch Stärkung der Unabhängigkeit und der institutionellen Kapazitäten der öffentlich-rechtlichen Medien und der Medienaufsichtsbehörde sowie der Garantien für den Schutz von Journalisten;
- Weitere Fortschritte bei der Angleichung der nationalen Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand in Bezug auf Gleichstellung und Nichtdiskriminierung, einschließlich des Urteils des EGMR vom 1. Juni 2023, sowie in Bezug auf Hasskriminalität und Hetze, Rechte von Menschen mit Behinderungen, Gleichstellung der Geschlechter und Bekämpfung geschlechtsspezifischer Gewalt, Verfahrensrechte von Verdächtigen und Beschuldigten in Strafverfahren und Rechte von Opfern;
- Fortschritte auf dem Weg zu einem integrierten Kinderschutzsystem und bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Rechte des Kindes und Fortschritte bei der Verringerung der Unterbringung von Kindern ohne elterliche Fürsorge und von Menschen mit Behinderungen (Erwachsene und Kinder) in Heimen;
- Weitere konsequente Umsetzung – im Einklang mit den europäischen Standards und dem Verhandlungsrahmen – der einschlägigen Gesetze und Verpflichtungen zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, die integraler Bestandteil des überarbeiteten Aktionsplans der Ukraine zum Schutz der Rechte von Personen, die nationalen Minderheiten angehören, sind.

Kapitel 24 – Recht, Freiheit und Sicherheit

Die Ukraine erzielt greifbare Fortschritte bei der Bekämpfung der schweren und organisierten Kriminalität. Insbesondere wird die Ukraine dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Weitere Angleichung an den EU-Besitzstand im Bereich der Bekämpfung der organisierten Kriminalität, einschließlich der Ermittlung und Kriminalisierung von Geldwäsche sowie des Einfrierens und der Einziehung von Vermögenswerten;

- Greifbare Fortschritte im Hinblick auf den Nachweis einer soliden Erfolgsbilanz bei Ermittlungen, Strafverfolgungen und rechtskräftigen Verurteilungen in allen Bereichen der schweren und organisierten Kriminalität (einschließlich Menschenhandel und sexueller Missbrauch von Kindern, Cyberkriminalität, illegaler Handel mit Feuerwaffen, Drogenproduktion und Drogenhandel sowie Geldwäsche und Terrorismusbekämpfung);
- Greifbare Fortschritte bei der umfassenden Reform des Staatlichen Ermittlungsbüros unter sinnvoller Beteiligung unabhängiger Sachverständiger, die von internationalen Partnern benannt wurden.
- Nachweis einer glaubwürdigen und systematischen Praxis der Einleitung von Finanzausschüttungen im Zusammenhang mit schwerer und organisierter Kriminalität, einschließlich Geldwäsche;
- Greifbare Fortschritte im Hinblick auf den Nachweis einer soliden Erfolgsbilanz bei der Beschlagnahme und endgültigen Einziehung von Vermögenswerten und die Verbesserung des Systems zur Abschöpfung und Verwaltung von Vermögenswerten, unter anderem durch Stärkung der Reform der Agentur für die Abschöpfung und Verwaltung von Vermögenswerten und Fortschritten bei dieser Reform unter sinnvoller Einbeziehung unabhängiger Sachverständiger, die von internationalen Partnern benannt werden;
- Greifbare Fortschritte bei der Zerschlagung von Netzen des Menschenhandels und bei der Verhinderung und Bekämpfung des illegalen Besitzes von Feuerwaffen sowie des illegalen Handels damit, unter anderem durch die Inbetriebnahme der nationalen Kontaktstelle für Kleinwaffen und leichte Waffen;
- Stärkung ihres institutionellen Rahmens, insbesondere durch eine klarere Definition der Befugnisse der Strafverfolgungsbehörden und die Stärkung ihrer Unabhängigkeit und Integrität, ihrer operativen, analytischen und IT-Kapazitäten, der behördenübergreifenden Zusammenarbeit und der Aus- und Fortbildung des Personals von Strafverfolgungsbehörden.
- Stärkung der Verwaltungskapazitäten, um die Anforderungen der EU an die justizielle Zusammenarbeit in Straf-, Zivil- und Handelssachen zu erfüllen und eine wirksame Zusammenarbeit mit Eurojust und der EUSTa zu gewährleisten.

Die Ukraine verstärkt ihre Anstrengungen bei der Zusammenarbeit im Drogenbereich. Insbesondere wird die Ukraine dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Einrichtung eines funktionierenden und mit ausreichenden Mitteln ausgestatteten nationalen Frühwarnsystems, Stärkung der nationalen Drogenbeobachtungsstelle und Fortschritte bei der Angleichung ihrer Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand im Bereich Drogen, Drogenausgangsstoffe und Vernichtung von Drogen;
- Greifbare Fortschritte auf dem Weg zu einer soliden Erfolgsbilanz bei der Sicherstellung und Vernichtung von Drogen sowie der Einziehung entsprechender Vermögenswerte.

Die Ukraine erzielt Ergebnisse in den Bereichen legale und irreguläre Migration und Asyl sowie in Fragen im Zusammenhang mit dem Schengen-Besitzstand, den Außengrenzen und der Visumpolitik. Insbesondere wird die Ukraine dieses Zwischenkriterium erfüllen, sobald Folgendes erreicht ist:

- Verbesserte Angleichung an den EU-Besitzstand in den Bereichen Migration, Asyl, Visumpolitik und Grenzmanagement, einschließlich einer weiteren Angleichung an die Methodik des integrierten europäischen Grenzmanagements;
- Verstärkung ihrer institutionellen Kapazitäten, ihrer Mechanismen zur Koordinierung und Zusammenarbeit zwischen den an der Migrations-, Grenz- und Asylverwaltung beteiligten Behörden sowie Verstärkung der Bekämpfung der irregulären Migration und der Schleuserkriminalität;
- Verbesserung ihres Asylsystems, einschließlich der Verfahren, die das Recht auf Beantragung von Asyl und das Recht auf Einlegung eines Rechtsbehelfs gewährleisten.

* *

Angesichts des derzeitigen Stands der Vorbereitungen der Ukraine und vorbehaltlich der Erfüllung der Zwischenkriterien – sowohl bereichsübergreifend als auch für die Kapitel über Rechtsstaatlichkeit – durch die Ukraine stellt die EU fest, dass mit der Maßgabe, dass die Ukraine weitere Fortschritte bei der Angleichung an den EU-Besitzstand im Rahmen der folgenden Kapitel und bei dessen Umsetzung machen muss, und unbeschadet zusätzlicher Bedingungen, die in den weiteren für Cluster 1 festgelegten Kriterien festgelegt sind, diese nur dann vorläufig geschlossen werden können, wenn die EU einvernehmlich festgestellt hat, dass die folgenden Kriterien erfüllt sind:

Kapitel 5 – Öffentliches Beschaffungswesen

- Die Ukraine gleicht ihren nationalen Rechtsrahmen in Bezug auf alle Bereiche des öffentlichen Beschaffungswesens, einschließlich Konzessionen, öffentlich-privater Partnerschaften und der Beschaffung von Verteidigungsgütern, vollständig an den EU-Besitzstand an, wodurch die Integrität der Beschaffungsstellen sichergestellt wird, sowie an internationale Abkommen, mit denen bestimmte Aufträge von den Vorschriften über die Vergabe öffentlicher Aufträge ausgenommen werden, im Einklang mit dem Vertrag über die Arbeitsweise der EU, den EU-Rechtsvorschriften über das öffentliche Beschaffungswesen und allen anderen einschlägigen Bestimmungen des EU-Besitzstands.
- Die Ukraine sorgt für angemessene Verwaltungskapazitäten und operative sowie institutionelle Kapazitäten auf allen Ebenen und ergreift geeignete Maßnahmen, um die einwandfreie Anwendung und Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften in diesem Bereich rechtzeitig vor dem Beitritt zu gewährleisten. Dazu gehört eine nachgewiesene Erfolgsbilanz in folgenden Bereichen:
 - die Ausarbeitung praktischer Durchführungs- und Überwachungsinstrumente (einschließlich Verwaltungsvorschriften, Anweisungen, Handbücher und Standard-Vertragsdokumente);
 - die Stärkung von Überwachungsmechanismen, die erforderlich sind, damit eine umfassende Kenntnis und die Zuverlässigkeit des Systems gewährleistet werden, einschließlich frühzeitiger Prüfungen, einer engen Überwachung und verbesserten Transparenz in der Phase der Durchführung öffentlicher Aufträge auf der Grundlage systematischer Risikobewertungen, wobei die Überwachung in für Korruption und Betrug besonders anfälligen Bereichen und Verfahren sowie in den Bereichen und Verfahren, die für den Wiederaufbau besonders relevant sind, Vorrang hat, einschließlich Verteidigung, Energie und Wiederaufbau;

- das wirksame Funktionieren des Rechtsbehelfssystems, einschließlich im Bereich der Konzessionen, der öffentlich-privaten Partnerschaften und der Beschaffung von Verteidigungsgütern;
 - die Verbesserung der Risikobewertungen, der Anforderungen an die Kostentransparenz, der Sorgfaltspflichten der Bieter und der Durchsetzungsmechanismen zur Verhinderung und Bekämpfung von Korruption und Interessenkonflikten bei der Vergabe öffentlicher Aufträge auf der zentralen wie auch der lokalen Ebene.
- Die Ukraine weist nach, dass sie ein faires und transparentes System der öffentlichen Beschaffung hat, bei dem eine effiziente, wirksame und wirtschaftlich vorteilhafte Nutzung öffentlicher Mittel, Wettbewerb und ein wirksamer Schutz vor Korruption und deren Bekämpfung gewährleistet sind.

Kapitel 18 – Statistik

- Die Ukraine übermittelt wichtige makroökonomische Daten (volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen und GFS/VÜD) im Einklang mit der geltenden Methodik des Europäischen Systems Volkswirtschaftlicher Gesamtrechnungen (ESVG), dem jeweiligen Datenlieferprogramm des ESVG, den Anforderungen an die VÜD- und BNE-Datenübermittlung und anderen einschlägigen Anforderungen zusammen mit der erforderlichen detaillierten Beschreibung der verwendeten Methodik; Eurostat wird die vorgelegten Daten und Beschreibungen bereits überprüft und bereits eine angemessene Angleichung an die EU-Vorschriften in Bezug auf Aktualität, Vollständigkeit, Kohärenz, Transparenz und Genauigkeit bestätigt haben.
- Die Ukraine verabschiedet einen Fahrplan für i) die Schließung verbleibender Lücken in allen Tabellen des ESVG, ii) die Übermittlung verbleibender Tabellen aus dem Datenlieferprogramm des ESVG, iii) die Schließung verbleibender Lücken bei Informationen, die zusammen mit den VÜD-Tabellen bereitzustellen sind, und iv) die Umsetzung verbleibender methodischer Aspekte. Eurostat bestätigt die Relevanz des Fahrplans.

Kapitel 32 – Finanzkontrolle

- Die Ukraine ergreift geeignete Maßnahmen, um die ordnungsgemäße Umsetzung des Rechtsrahmens für die interne Kontrolle, einschließlich der übertragenen Rechenschaftspflicht der mittelbewirtschaftenden Stellen auf der Führungsebene und des Risikomanagements, sicherzustellen. Die institutionellen Kapazitäten für die interne Auditfunktion werden gestärkt, um die einwandfreie Anwendung und Durchsetzung nationaler Rechtsvorschriften im Bereich der internen Kontrolle der öffentlichen Finanzen zu gewährleisten;
- Die politische, finanzielle und administrative Unabhängigkeit und das Mandat der Rechnungskammer der Ukraine wird im Einklang mit den Standards der Internationalen Organisation der Obersten Rechnungskontrollbehörden (INTOSAI) sichergestellt;
- Die Ukraine hat ihre Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand hinsichtlich der Bekämpfung von Betrug und sonstigen rechtswidrigen Handlungen zum Nachteil der finanziellen Interessen der Union angeglichen. Die Ukraine gewährleistet das Mandat und die operativen Kapazitäten für ihre nationale Koordinierung der Betrugsbekämpfung, um eine ausreichende und wirksame Koordinierung der Betrugsbekämpfungsmaßnahmen zu sicherzustellen. Die Ukraine setzt eine effiziente nationale Betrugsbekämpfungsstrategie für den Schutz der finanziellen Interessen der EU um. Die Ukraine kann eine solide Erfolgsbilanz bei der Zusammenarbeit mit der Kommission, dem Europäischen Amt für Betrugsbekämpfung (OLAF) und der Europäischen Staatsanwaltschaft (EUSTA) in Bezug auf gemeldete Unregelmäßigkeiten und Verdachtsfälle im Zusammenhang mit Mitteln der EU vorweisen.
- Die Ukraine gleicht ihre Rechtsvorschriften an den EU-Besitzstand hinsichtlich der Echtheitsprüfung von Euro-Münzen an und ratifiziert und setzt das Genfer Internationale Abkommen zur Bekämpfung der Falschmünzerei von 1929 um.

* *

Die Fortschritte bei der Übernahme und Umsetzung des EU-Besitzstands und einschlägiger europäischer Standards werden im gesamten Verlauf der Verhandlungen weiter verfolgt. Die EU unterstreicht, dass sie die Entwicklung bei allen vorgenannten speziellen Aspekten im Hinblick auf die Gewährleistung der Verwaltungskapazität der Ukraine und ihrer Fähigkeit zur vollständigen rechtlichen Angleichung an den Besitzstand in allen unter dieses Cluster fallenden Sektoren sowie weitere Fortschritte bei der Umsetzung und Durchführung mit besonderer Aufmerksamkeit verfolgen wird. Besondere Aufmerksamkeit ist den Verbindungen zwischen diesem Cluster und anderen Verhandlungsklustern zu widmen. Die Übereinstimmung der Rechtsvorschriften der Ukraine mit dem EU-Besitzstand und einschlägigen europäischen Standards sowie die Fähigkeit zur Umsetzung des Besitzstands können erst in einer späteren Phase der Verhandlungen endgültig bewertet werden. Die EU ersucht die Ukraine, zusätzlich zu den Informationen, die die EU gegebenenfalls für die Verhandlungen über dieses Cluster anfordern wird und die der Konferenz vorzulegen sind, dem Assoziationsrat regelmäßig detaillierte schriftliche Angaben zu den Fortschritten bei der Umsetzung des EU-Besitzstands zu unterbreiten.

Angesichts der vorstehenden Erwägungen wird die Konferenz zu gegebener Zeit auf dieses Cluster zurückkommen müssen.

Die EU erinnert ferner daran, dass sich der EU-Besitzstand zwischen dem 3. Juni 2026 und dem Abschluss der Verhandlungen noch erweitern kann.